



→ TIPP | IMMOBILIEN



Finanzierung von Immobilien

Teils vermietet, teils selbstgenutzt

Der Traum vom Eigenheim. Doch der Preis für den Kauf oder Bau einer Immobilie ist stark gestiegen. Eigenmittel reichen oftmals nicht aus. Die Immobilie muss also mit einem Darlehen finanziert werden. Viele entscheiden sich daher für zusätzliche Einnahmen - indem sie einen Teil ihres neuen Zuhauses vermieten. Beispielsweise, wenn eine Einliegerwohnung vorhanden ist. Und im restlichen Haus wohnen sie selbst. Eine durchdachte Zuordnung von Eigenmitteln und Darlehen kann dabei zu ordentlichen Steuerersparnissen führen.

Finanzierung zuordnen

Hintergrund: Schuldzinsen in Zusammenhang mit der Vermietung können Sie steuerlich absetzen. Schuldzinsen in Zusammenhang mit der Selbstnutzung jedoch nicht.

Beispiel: Sie bauen ein Zweifamilienhaus mit zwei gleich großen Wohnungen zum Preis von jeweils 250.000 Euro. An Eigenmitteln können Sie 250.000 Euro aufbringen. Weitere 250.000 Euro finanzieren Sie mit einem Zinssatz von 2 Prozent über ein Bankdarlehen. Beim Abschluss des Bankdarlehens können Sie dieses direkt der vermieteten Wohnung zuordnen. Die Schuldzinsen in Höhe von 5.000 Euro stehen damit in Zusammenhang mit der Vermietung und können als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Eigenmittel können Sie der selbstgenutzten Wohnung zuordnen.

Es besteht Finanzierungsfreiheit: Sie selbst können also entscheiden, wie Sie Eigenmittel und Darlehen verwenden und zuordnen. Aus steuerlicher Sicht ist das durchaus zulässig.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

für viele steht ein wichtiger Stichtag an: der Abgabetermin für die Steuererklärung 2019 am 31. Juli. Sie müssen eine Erklärung abgeben, haben aber noch nicht damit losgelegt? Dann nutzen Sie unsere Steuer-Spar-Tipps, um die maximale Steuererstattung zu erreichen.

Sie waren schon fleißig und haben Ihre Steuererklärung bereits abgegeben? Dann finden Sie in der aktuellen Ausgabe des steuer:Blick noch mehr interessante Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Finanzierung von Immobilien](#)
- > [Elterngeld: Das gilt in der Corona-Zeit](#)
- > [Kryptowährung – und Steuern](#)
- > [Berufsunfähigkeitsversicherung](#)
- > [Einspruchsempfehlung des Monats: Entnahmewert für die private Fahrzeugnutzung](#)
- > [Sommerferien auch für Arbeitnehmer?](#)

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Anna Maringer
Anna Maringer

→ TIPP | IMMOBILIEN

Wenn Sie keine direkte Zuordnung der Eigenmittel und Darlehen vornehmen, dann sind die Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Baukosten auf die vermietete und selbstgenutzte Wohnung aufzuteilen. Im oben genannten Beispiel wären somit also nur die Hälfte der Schuldzinsen bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Getrennte Konten

Die Zuordnung von Eigenmitteln und Darlehen setzt einen wirtschaftlichen Zusammenhang voraus. Es muss also ein Zusammenhang zwischen den jeweiligen Gebäudeteilen sowie den Eigenmitteln und Darlehen bestehen.

Entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 4.2.2020 (Az. [IX R 1/18](#)) ist das dann der Fall, wenn Sie getrennte Konten einrichten. Also ein Bankkonto (Konto 1) mit dem Darlehen, von dem ausschließlich die Baukosten für die vermietete Wohnung gezahlt werden. Und ein weiteres Bankkonto (Konto 2) mit den Eigenmitteln, von dem ausschließlich die Baukosten der selbstgenutzten Wohnung gezahlt werden. Wenn die Eigenmittel nicht ausreichen, ist ggf. ein extra Darlehen aufzunehmen.

Einheitliches Konto

Sie haben die Zuordnung von Eigenmitteln und Darlehen versäumt bzw. nur ein einheitliches Konto angelegt? Eine Zuordnung ist im Nachgang dann leider nicht möglich. Auch dann nicht, wenn Sie eine separate Übersicht vorlegen können.

Das hat der BFH mit dem oben genannten Urteil so entschieden. Nach Ansicht des BFH liegt dabei eine Geldvermischung vor, die im Nachgang nicht mehr geheilt werden kann.

Baukosten zuordnen

Baukosten, die ausschließlich nur auf einen bestimmten Gebäudeteil entfallen (z. B. Bodenbeläge, Malerarbeiten oder Sanitärinstallationen in einer einzelnen Wohnung), sind diesem Gebäudeteil direkt zuzuordnen. Das heißt, dass die Kosten für den bestimmten Gebäudeteil entweder vom Handwerker direkt abgerechnet oder von Ihnen gesondert zugeordnet und ausgewiesen werden. Dabei ist es wichtig, dass die Zuordnung bereits in der Bauphase erfolgt und nicht erst im Nachhinein.

Baukosten, die das Gesamtgebäude betreffen (z. B. Aushub der Baugrube, den Rohbau, Dach, Fassade), müssen Sie auf die Gebäudeteile entsprechend der Wohn-/Nutzflächen aufteilen.

Um den wirtschaftlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen die jeweiligen Kosten entsprechend der Zuordnung von Eigenmitteln und Darlehen bezahlt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schuldzinsen zum Abzug zugelassen werden.

Beachten Sie also:

Um den Steuervorteil voll auszuschöpfen gilt: Kosten für die vermietete Wohnung, müssen vom Bankkonto mit dem Darlehen bezahlt werden. Kosten für die selbstgenutzte Wohnung, bezahlen Sie vom Bankkonto mit Ihren Eigenmitteln.



UNSER TIPP

Vermeiden Sie Vermischungen von Eigenmitteln und Darlehen. Es muss objektiv leicht und einwandfrei nachprüfbar sein, mit welchen Mitteln welcher Gebäudeteil bezahlt worden ist. Wir raten davon ab, ein einheitliches Konto mit Eigenmitteln und Darlehen zu führen.



Perfekte Übersicht



Mit WISO **Mein Geld 365** behalten Sie Ihre Finanzen mühelos im Griff.

- > Girokonten und Bargeld
- > Sparbücher und Tagesgeld
- > Kredite und Finanzierungen
- > Aktien und Wertpapiere
- > Versicherungen uvm.

[Jetzt informieren](#)

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Elterngeld: Das gilt in der Corona-Zeit

Führt geringeres Einkommen zu geringerem Elterngeld?

Damit Eltern sich nach der Geburt Ihres Kindes um die Betreuung des Neugeborenen kümmern können, werden sie durch das Elterngeld unterstützt. Dabei handelt es sich um eine Lohnersatzleistung, die vom Staat ausbezahlt wird. Je nachdem, welches Elterngeld-Modell Sie gewählt haben, erhalten Sie die Leistung bis zu 14 Monate nach der Geburt Ihres Kindes.

Wie viel Sie letztlich bekommen, hängt von Ihrem Einkommen ab. Und genau hier besteht durch die Corona-Krise eine erhebliche Gefahr. Denn führte die Krise bei Ihnen z. B. zu Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit, verringert sich Ihr Einkommen. Führt das nun auch zu geringerem Elterngeld?

Eltern sollen nicht benachteiligt werden

Genau das möchte die Bundesregierung verhindern – und zwar mit dem „Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie“. Konkret bedeutet das: Haben Sie durch Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Krise ein geringeres Einkommen als bisher, werden Sie nicht benachteiligt. Das geringere Einkommen fließt nicht in die Berechnung des Elterngeldes mit ein.

Stattdessen wird Ihr bisheriges Einkommen zugrunde gelegt. Zudem werden Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld) nicht auf das Elterngeld angerechnet. Auch wenn Sie ein weiteres Kind bekommen, wird das geringere Einkommen aus der späteren Berechnung ausgenommen.

Kein Elterngeld für systemrelevante Berufe?

Ärzte, Pfleger, Mitarbeiter in Supermärkten – diese Berufsgruppen sind aktuell wichtiger denn je. Das führt dazu, dass viele Mitarbeiter systemrelevanter Berufe ihre Elterngeldmonate in dieser Zeit nicht nehmen können. Auch hier werden Eltern unterstützt: Das Gesetz sieht in diesen Fällen vor, dass die Elterngeldmonate aufgeschoben werden können. Eltern in systemrelevanten Berufen können auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes Elternzeit nehmen – spätestens bis zum Juni 2021.

Partnerschaftsbonus bleibt erhalten

Oft teilen sich beide Elternteile die Kindererziehung, indem beide nur in Teilzeit arbeiten gehen. In diesem Fall erhalten Sie einen Partnerschaftsbonus, der Ihnen 4 ElterngeldPlus-Monate sichert. Hierfür müssen beide Elternteile mindestens 4 Monate lang gleichzeitig maximal 30 Stunden pro Woche arbeiten. Doch Arbeitnehmer in systemrelevanten Berufen müssen aktuell die Arbeitszeit oft aufstocken. Auch hier werden Eltern durch das Gesetz abgesichert. Denn muss ein Elternteil aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands in der aktuellen Zeit mehr als 30 Stunden arbeiten, führt das nicht zu einem Verlust des Partnerschaftsbonus.



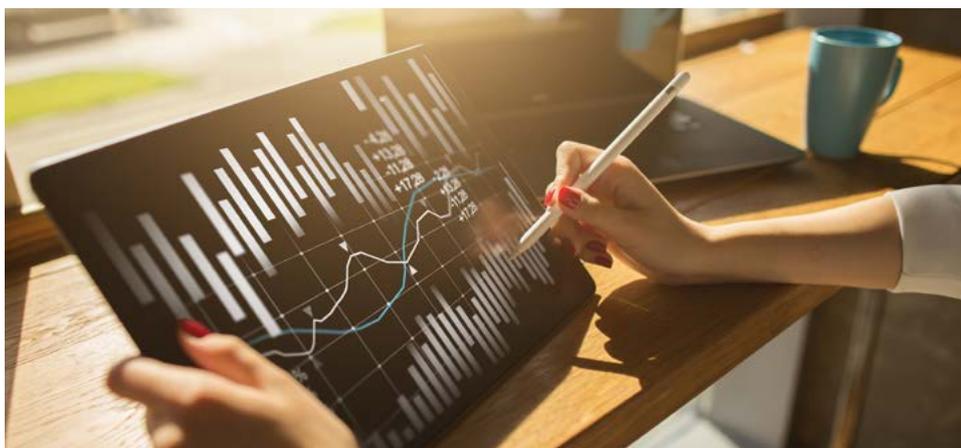
++ NEWSTICKER ++

Senkung der Mehrwertsteuer

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 soll die Mehrwertsteuer von bisher 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt werden. Der ermäßigte Steuersatz fällt von 7 Prozent auf 5 Prozent. Diese Senkung gilt auch für die zuvor beschlossene Ermäßigung auf 7 Prozent für die Gastronomie. Die Mehrwertsteuer auf Speisen vor Ort wird also ebenfalls 5 Prozent betragen.



→ AKTUELLES | KAPITALANLEGER



Kryptowährung – und Steuern

Bitcoin und Co. – Was ist das eigentlich?

Kryptowährung als Kapitalanlage? Um kaum ein Zahlungsmittel gab es in der Vergangenheit mehr Aufsehen. Vor allem Bitcoins sind hier besonders bekannt. Doch was genau ist das eigentlich?

Kryptowährung ist eine digitale und notenbankunabhängige Währung. Kauft man die Währung zu einem günstigen Zeitpunkt und sie gewinnt danach an Wert, kann man einen guten Gewinn erzielen. Natürlich kann auch das Gegenteil der Fall sein – und es kommt zu einem Verlust. Und genau hier kommt eine entscheidende Frage ins Spiel: Wie werden Gewinne bzw. Verluste in diesem Fall aus steuerlicher Sicht behandelt?

Steuer frei

Vor allem, wenn durch den Handel mit Bitcoins und Co. Gewinne erzielt werden, möchte das Finanzamt dabei nicht leer ausgehen. Deshalb behandelt es den Handel mit Kryptowährung als privates Veräußerungsgeschäft. Und somit unterliegen die damit erzielten Veräußerungsgewinne der Einkommensteuer. Erzielen Sie also einen Gewinn, müssen Sie diesen als sonstige Einkünfte versteuern. Verluste können Sie hingegen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährung verrechnen. Verluste können entweder im selben Jahr ausgeglichen werden. Alternativ können sie aber auch ins Vorjahr rückgetragen oder in spätere Jahre vorgetragen werden.

Der Zeitraum ist entscheidend

Zum Glück verlangt das Finanzamt nicht in jedem Fall Steuern auf Ihre Gewinne. Denn ob sie als sonstige Einkünfte behandelt werden, hängt maßgeblich vom Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs ab.

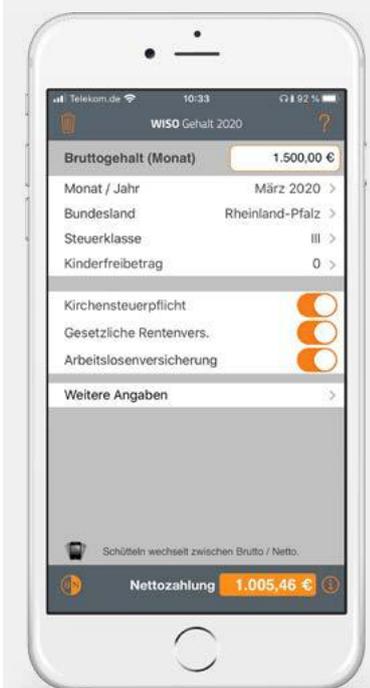
Verkaufen Sie Bitcoins innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf wieder, wird der Gewinn als sonstige Einkünfte behandelt. Und diese müssen Sie mit Ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Hier gilt nämlich eine Spekulationsfrist von 12 Monaten. Es gibt aber eine gute Nachricht: Gewinne unterhalb der Freigrenze von 600 Euro bleiben auch in diesem Fall steuerfrei.

Wussten Sie schon, dass ...?



... die Finanzverwaltung NRW eine aktuelle Broschüre für das Kalenderjahr 2019 veröffentlicht hat? Darin werden Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zusammengefasst. Hier gelangen Sie zur aktuellen [Broschüre der Finanzverwaltung NRW](#).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“: Einfach iPhone schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die Gehaltsforderung sein muss. Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Jetzt gratis laden!](#)





→ AKTUELLES | KAPITALANLEGER

Liegen zwischen Kauf und Verkauf mehr als 12 Monate, müssen Sie auf Gewinne keine Steuern zahlen. Allerdings können Sie auch Ihre Verluste nicht geltend machen.

*** UNSER TIPP**

Sie möchten Ihr Geld in Kryptowährung anlegen? Notieren Sie sich genau, wann Sie sie kaufen, wie viel Sie kaufen und zu welchem Preis. So haben Sie im Zweifelsfall einen Nachweis zur Hand, den Sie dem Finanzamt vorlegen können.

First in, first out

Was gilt aber, wenn Sie z. B. Bitcoins nicht auf einmal, sondern über einen gewissen Zeitraum verteilt kaufen? Solange Sie diese im selben Depot halten, gilt: Die zuerst gekauften Bitcoins zählen auch als zuerst verkauft. Die Spekulationsfrist von 12 Monaten beginnt also ab dem ersten Kauf der Bitcoins zu laufen.

Aber Achtung: Sobald Sie aus Ihrer Bitcoin-Anlage Zinserträge erzielen, verlängert sich die Spekulationsfrist von 1 Jahr auf 10 Jahre.

Finanzgericht Nürnberg hegt Zweifel

Das Finanzgericht Nürnberg tritt der bisherigen Verfahrensweise der Finanzämter jedoch skeptisch entgegen. Die Richter begründen ihre Zweifel mit der Tatsache, dass der Bundesfinanzhof noch keine Entscheidung darüber getroffen habe, wie Kryptowährung steuerlich zu behandeln sei. Ihr Vorteil dabei: Durch die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Besteuerung könnte die Vollziehung Ihres Steuerbescheids ausgesetzt werden.

*** UNSER TIPP**

Haben Sie einen Bescheid, in dem Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährung besteuert werden sollen? Dann legen Sie gegen diesen Bescheid Einspruch ein, sofern die Frist von einem Monat noch nicht abgelaufen ist. Im besten Fall wird das Finanzamt Ihr Verfahren ruhen lassen, bis der BFH eine Entscheidung getroffen hat. Leider muss jedoch auch gesagt werden, dass die Wahrscheinlichkeit nicht allzu hoch sein dürfte, dass der Fiskus auf seine Steuereinnahmen verzichtet.



„Einfach ausfüllen lassen!“, ist die Devise von **iLovetax**. Mit dem genialen steuer:Abwurf ruft **iLovetax** viele deiner Angaben beim Finanzamt ab und trägt sie automatisch in deine Steuererklärung ein. Genau an der richtigen Stelle! Damit ist jede Menge schon fertig ausgefüllt. Und: Du siehst direkt, was du an Geld zurück bekommst.

Du willst noch mehr Rausholen? Easy – **iLovetax** hilft dir dabei. Die App führt dich Step by Step. Mit wenigen Eingaben kannst du noch mehr Steuern zurückholen.

Einfach hier downloaden!



+++++ NEWSTICKER +++++

Steuerfreier Corona-Bonus auch für Haushaltshilfe

Zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 dürfen Arbeitgeber ihren Angestellten Zuschüsse bis 1.500 Euro steuerfrei auszahlen. Nun wurde beschlossen, dass das auch für Minijobber gilt, die Sie in Ihrem Haushalt beschäftigen.

NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

RUNDUM ABGESICHERT

VERSICHERUNGS- CHECK

Wenn einer keine Reise tut

Reiserücktritt richtig versichern

Krebspolizen und Co

Sinn und Unsinn

Von Pflicht bis Kür

Welche Versicherungen
Sie brauchen

Lückenlos

Wann lohnt sich die
Zahnezusatzversicherung?

GRUNDSTEUER 2.0

Wird Wohnen künftig teurer?

JETZT MAL RUHE HIER!

Lärm in der Nachbarschaft

DAHEIM DAHEIM

So gelingt Urlaub in Deutschland



Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Berufsunfähigkeitsversicherung

Vorsorge ist besser als Nachsorge

Das Studium oder die Ausbildung ist fertig - jetzt heißt es mit dem erlernten Beruf endlich Geld verdienen. Eigentlich selbstverständlich. Viele machen sich noch keine Gedanken darüber, dass das aus gesundheitlichen Gründen mal nicht mehr möglich sein könnte. Der Blick in die Glaskugel hilft da auch nicht weiter. Doch was passiert, wenn man länger krank ist oder überhaupt nicht mehr arbeiten kann?

Wenn die Einnahmen wegbrechen

Ist man gesundheitlich angeschlagen und kann nicht arbeiten, dann bleibt irgendwann auch das regelmäßige Gehalt aus. In der Regel zahlt der Arbeitgeber für die ersten 6 Wochen das Gehalt weiter. Danach springt bei gesetzlich Versicherten für eine gewisse Zeit die Krankenkasse ein. Aber nicht zu 100%. Denn das Krankengeld ist geringer als der Arbeitslohn. Es beträgt 70 Prozent des letzten Bruttolohns, aber maximal 90 Prozent des Nettogehalts. Spätestens nach 78 Wochen wird dann aber auch die Krankenkasse ihre Zahlungen einstellen.

Kasten: Nicht vergessen: Krankengeld ist zwar steuerfrei. Sie müssen nun aber eine Steuererklärung abgeben. Denn die Lohnersatzleistung unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass diese zur Berechnung des Steuersatzes mit einbezogen wird. Der Prozentsatz der zu zahlenden Steuer steigt dadurch. Das führt zu einer höheren Besteuerung des übrigen Einkommens.

Und danach?

Für den Fall der Fälle greift einem die Berufsunfähigkeitsversicherung unter die Arme - falls man privat vorgesorgt und eine abgeschlossen hat. Berufsunfähigkeitsversicherungen haben den Zweck, Sie für den Fall abzusichern, dass Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Die Versicherungsbeiträge können bis zu einem Höchstbetrag von 2.800 Euro bzw. 1.900 Euro (bei Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, Arbeitgeberbeiträge und Beihilfen) als Sonderausgaben abgezogen werden. Vorausgesetzt, Sie haben mit den Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft.

Zahlungen der Berufsunfähigkeitsversicherung

Renten

Wenn der Versicherungsfall eintritt, wird oftmals eine laufende Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Und zwar so lange man berufsunfähig ist - längstens aber bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages. Die Laufzeit ist also begrenzt. Daher wird die Rente steuerlich als abgekürzte Leibrente behandelt. Zudem wurden die Versicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. Folglich wird die Rente als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 55 EStDV versteuert. Dieser richtet sich nach der Dauer der Rentenzahlung.



Vergleichs- bzw. Abstandszahlungen – bisher

Es kommt unter dem Strich wesentlich darauf an, dass durch die Renovierungsmaßnahmen im Privatbereich des Hauses der Wert der gesamten Immobilie gesteigert wurde. Ist dies gegeben, können entsprechende Kosten auch anteilig zum Arbeitszimmer gerechnet werden.

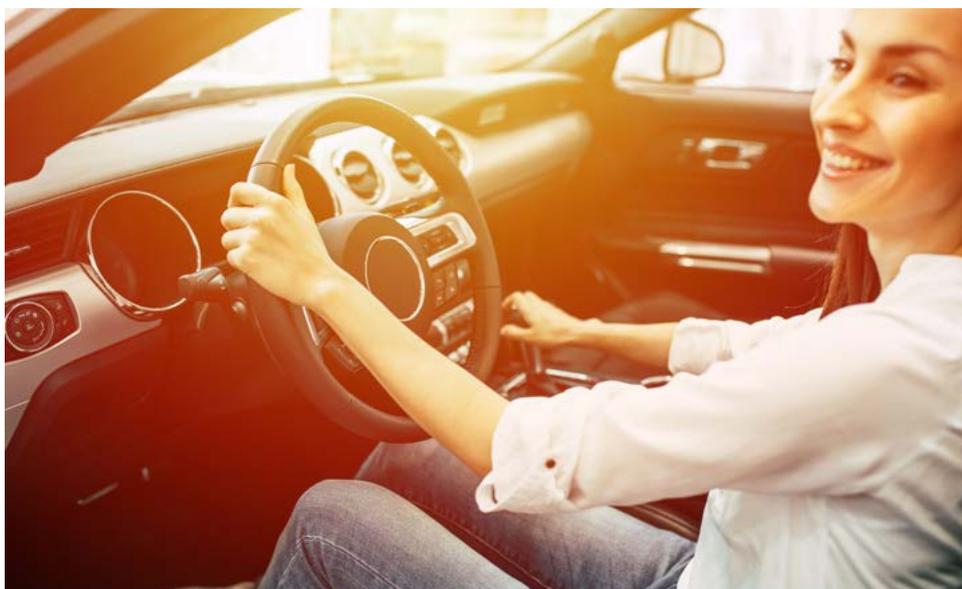
Wegen grundsätzlicher Bedeutung war das erstinstanzliche Gericht gezwungen die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen. Derzeit ist allerdings nicht bekannt, ob die Finanzverwaltung den Revisionszug auch bestiegen hat

Vergleichs- bzw. Abstandszahlungen – jetzt

Glücklicherweise hat die [Finanzverwaltung](#) ihre Auffassung nun geändert. Denn jetzt gilt: Vergleichs- bzw. Abstandszahlungen in Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung stellen keine steuerbaren Zahlungen dar. Zudem würden sie auch nicht als außerordentliche Einkünfte gelten, die ermäßigt besteuert werden würden. Auch Abstandszahlungen nach einem Prozess, die eine Versicherung zur Vertragsbeendigung und zum Verzicht auf weitere Ansprüche leisten, sind nicht steuerbar.



→ TIPP | SELBSTÄNDIGE



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

| | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Betroffene Steuerpflichtige: | Einnahmen-Überschuss-Rechnung |
| Einspruchsgrund: | Kfz-Kostendeckelung |
| Anhängiges Verfahren: | BFH, Az: VIII R 11/20 |

Hintergrund zum Sachverhalt

Viele Unternehmen kaufen Firmenwagen, die sie ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Sobald das Fahrzeug auch privat genutzt wird, ist von einer Nutzungsentnahme die Rede. Und da diese einen finanziellen Vorteil bildet, müssen hierauf Steuern gezahlt werden. Das geschieht entweder durch das Führen eines Fahrtenbuches oder pauschal durch die 1-Prozent-Regelung. Bei letzterem wird der Gewinn um 1 Prozent des Bruttolistenpreises erhöht. Steuern werden dann auf den höheren Gewinn erhoben.

Das Problem: Bei der 1-Prozent-Regelung kann es schnell passieren, dass die Gewinnerhöhung durch die Nutzungsentnahme größer ist als die tatsächlich angefallenen Kfz-Kosten.

Die wichtigsten Steuervordrucke 2019 zum Herunterladen

Steuerformulare
2019

Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2019 zum kostenlosen Download.

Wussten Sie schon, dass ...?



... die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I verlängert wird? Die Covid-19-Pandemie führt aktuell zu erschwerten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb dauert es derzeit oft länger, bis ein neuer Job gefunden wird. Aus diesem Grund wird das Arbeitslosengeld um 3 Monate verlängert. Das gilt für alle, deren Bezugsdauer im Zeitraum vom 01.05.2020 bis 31.12.2020 enden würde.

++ NEWSTICKER ++

„Corona“-FAQ soll Klarheit bringen

Durch die Corona-Pandemie werden aktuell viele Steuer-Erleichterungen verabschiedet. Nicht selten werfen diese jedoch mehr Fragen auf, als dass sie Klarheit bringen. Deshalb veröffentlichte das BMF nun einen „Corona“-FAQ, in dem auf die häufigsten Fragen eingegangen wird



→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Problem Leasing

Besonders bei Leasingfahrzeugen ist die oben beschriebene Gefahr groß. Denn: Häufig wird eine hohe Leasingsonderzahlung vereinbart. In der Einnahmen-Überschuss-Rechnung wirkt sich diese im ersten Jahr voll als Betriebsausgabe aus. Die Kfz-Kosten der Folgejahre sind dann entsprechend geringer. Und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass der Wert der Nutzungsentnahme höher ist als die tatsächlichen Kosten.

Billigkeitsregelung

Vor diesem Hintergrund hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 18.11.2009 eine Kostendeckelung zugelassen. Dabei kann sich die 1-Prozent-Regelung auf die tatsächlichen Kfz-Kosten des Jahres begrenzen. Diese Verfahrensweise stellt das erstinstanzliche Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun jedoch infrage.

Mit Urteil vom 10.12.2019 (Az: 3 K 1681/19) weisen die Richter nämlich ausdrücklich darauf hin, dass es für die Deckelung keine gesetzliche Grundlage gibt. Daraus folgert das erstinstanzliche Gericht speziell für Leasingfahrzeuge: Wenn die monatlichen Kosten unter Einbeziehung der Leasing-Sonderzahlungen höher sind, als 1 Prozent des Listenpreises, besteht kein Anspruch auf die Billigkeitsregelung.

Schattenrechnung

Mit anderen Worten: Das Gericht möchte eine Schattenrechnung aufstellen. Dabei wird bei einer Einnahme-Überschuss-Rechnung die Leasing-Sonderzahlung über die Laufzeit verteilt und nicht auf die tatsächlichen Kfz-Kosten eines Jahres abgestellt. Die Kfz-Kostendeckelung wäre dann wesentlich schwieriger zu erreichen.

Ob nun jedoch eine Kfz-Deckelung stattfinden darf oder die Leasingsonderzahlung auch anteilig auf die Streitjahre zu verteilen ist, prüft aktuell der BFH. Betroffene Steuerpflichtige sollten sich daher an das Musterverfahren mit Einspruch anhängen.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Unterjähriger Verlustabzug

Für Selbständige, Unternehmer, Freiberufler, Vermieter und Landwirte kommt eine weitere Erleichterung. Laut bisheriger Regelungen hätten sie erst im nächsten Jahr ihre Verluste geltend machen können. Nun kann jedoch ein unterjähriger Verlustrücktrag beantragt werden, wodurch die Verluste aus der aktuellen Periode, mit den Gewinnen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden können. Wie Sie den Antrag stellen können und welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, lesen Sie im [BMF-Schreiben vom 24.04.2020](#).



Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
 - > Selbständige
 - > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

Sommerferien auch für Arbeitnehmer?

Arbeitszeitverkürzung in der Ferienzeit

Die Tage werden länger, die Luft wärmer und auch, wenn aufgrund der Corona-Pandemie die Schulen gerade erst geöffnet haben, stehen bereits die langen Ferien vor der Tür. Auch Sie sehnen sich mal wieder nach sechs Wochen Schwimmbad oder See und Ausschlafen? Dann wird Ihnen die pfiffige Idee eines Arbeitnehmers gefallen, der sich die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zunutze machen wollte.

Gesetz zur Reduzierung der Arbeitszeit

Grundsätzlich dürfen Sie als Arbeitnehmer auf Wunsch Ihre Arbeitszeit verringern. Das ist im Teilzeit- und Befristungsgesetz geregelt. Die Regelung gilt für Betriebe, in denen mindestens 15 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Der Arbeitgeber muss Ihrem Wunsch auch zustimmen, sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen.

Diese Regelung ist für Sie vor allem dann vorteilhaft, wenn Sie zum Beispiel Ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht in Vollzeit arbeiten können. Aber auch für Arbeitnehmer, die berufsbegleitend eine Weiterbildung machen, ist eine Arbeitszeitverkürzung ein bewährtes Mittel.

Freistellung in der Ferienzeit?

Etwas weiter gedacht könnte man auf die Idee kommen, die jährliche Arbeitszeit zu reduzieren. Doch statt dadurch die Wochenstunden zu kürzen, wäre es doch auch möglich, eine Freistellung für einen gesamten Monat zu beantragen - oder nicht? Genau diese Frage musste das Landesarbeitsgericht Nürnberg nun beantworten.

Der Fall handelt von einem Arbeitnehmer, der seine regelmäßige jährliche Arbeitszeit um 1/12 reduzieren wollte, um den gesamten August des Jahres frei zu haben. Sein Chef war von der Idee wenig begeistert. Denn der August sei für den Betrieb einer der umsatzstärksten Monate – in denen das Unternehmen nicht komplett auf einen Mitarbeiter verzichten könne.

Ablehnung aus betrieblichen Gründen rechtens

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg gab dem Arbeitgeber recht. Denn eine Arbeitszeitverkürzung, wie sie der Arbeitnehmer vorhatte, könne im Zweifel rechtsmissbräuchlich sein. Das sei dann der Fall, wenn die Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer durch die Reduzierung der Arbeitszeit eines einzelnen Mitarbeiters deutlich eingeschränkt werden. Vor allem in arbeitsintensiven, umsatzstarken Monaten könnten andere Mitarbeiter des Unternehmens möglicherweise selbst keinen Urlaub nehmen. Um die Arbeitszeitreduzierung abzulehnen, muss der Arbeitgeber jedoch nachvollziehbare und gewichtige Gründe vorlegen können.

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

24.06.2020

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com